„Erbgesunde Volksgenossen"
Die Verfolgung von Kranken und sozial Schwachen

Der NS-Staat forderte den „erbgesunden Volksgenossen". Gesunde und „hochwertige" Nachkommenschaft aus gesunden „arischen" Familien sollte durch Ehestandsdarlehen gefördert werden. Kranke oder „minderwertige" Menschen sollten durch Zwangssterilisation und Eheverbote von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden. „Erbpflege" und „Rassenreinheit" wurden auch mit dem ökonomischen Aspekt „Gesundheit gleich Leistungsfähigkeit" verbunden. Der „eugenische" Rassismus richtete sich auch gegen Menschen, die eigentlich „deutsche Volksgenossen" waren, doch vom NS-Staat als „minderwertig" und als „Schädlinge am Volkskörper" angesehen wurden. Der Nationalsozialismus konnte an „rassenhygienische" Ideen aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts anknüpfen.

Seit 1933 wurden zahlreiche Gesetze erlassen, mit denen der NS-Staat massiv in Sexualität, Ehe und Familie eingriff, alles Vorstufe zur späteren Ermordung „unwerten Lebens."

Erbbiologischer Untersuchungsbogen von Wilhelmine M. aus dem Gesundheitsamt Herford-Land. Die Diagnose des Amtsarztes Dr. Angenete lautete auf „Schwachsinn" (KAH).

Dr. Angenete 1953 und Dr. Siebert 1967 (KAH).

Gesundheitsämter

Die seit dem 1. April 1935 im ganzen Deutschen Reich bestehenden Gesundheitsämter hatten die Aufgabe, die Bewertung und Auswahl nach Wert oder Unwert für die „Volksgemeinschaft" durchzuführen. Gesetzliche Grundlage war das Anfang Juli 1934 verabschiedete „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens". In Herford wurde neben dem bestehenden Gesundheitsamt für die Stadt, das einen staatlichen Amtsarzt erhielt, ein staatliches Gesundheitsamt für den Landkreis Herford neu eingerichtet. Verantwortliche Amtsärzte waren Dr. Hermann Angenete und Dr. Heinrich Siebert.

Erbbiologie

Die erbbiologischen Untersuchungen und Beurteilungen erstreckten sich auf Bewerber für Ehestandsdarlehen und Kinder- und Ausbildungsbeihilfen an kinderreiche Familien, für das „Ehrenkreuz der deutschen Mutter", für bäuerliche Neusiedlerstellen und Anwärter bei Kleinsiedlerprojekten, für den „Führer-Nachwuchs" der HJ und für die Feststellung der Ehetauglichkeit Heiratswilliger. Sie dienten auch der Verwaltung der sogenannten „Erbkartei" und der „erbbiologische Bestandsaufnahme des deutschen Volkes".

„Erbkrankheiten"

Auch die Gesundheitsämter für Herford-Stadt und Herford-Land beteiligten sich federführend an der Durchführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses". Auf der Grundlage dieses Gesetzes, das am 1.1.1934 in Kraft trat, wurden Zwangssterilisationen bei einer Reihe von sogenannten „Erbkrankheiten" durchgeführt: Angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, Epilepsie, manisch-depressives Irresein, erbliche Taubheit, erbliche Blindheit, erblicher Veitstanz (eine seltene Krankheit des zentralen Nervensystems), schwere körperliche Missbildungen, schwerer Alkoholismus.

Anzeigepflicht

Ärzte, Schwestern, Pfleger, Hebammen, Fürsorgerinnen und alle Staatsbeamten waren nach diesem Gesetz verpflichtet, dem Gesundheitsamt Personen zu melden, die sie für „erbkrank" hielten. Nicht nur niedergelassene Ärzte zeigten ihre Patienten und Patientinnen an, sondern auch Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten der Umgebung, Fürsorgeerziehungsheime, Amtsbürgermeister und andere staatliche Stellen und Einrichtungen. Aber auch viele Angehörige selbst zeigten ihre Verwandten vorsätzlich oder unwissentlich an und gaben Informationen.

Karl K. (Fotos vom Untersuchungsbogen, KAH).

Erbkartei

Jedes Gesundheitsamt führte zwei Karteien, die „Geburtsortkartei" über Personen, die in ihrem Bezirk geboren waren, und die „Wohnortkartei" über die jeweils aktuelle Wohnbevölkerung. Bei Umzug wurde dem nun zuständigen Gesundheitsamt die jeweils relevante Karteikarte zugeschickt. Nach einem Bericht des Gesundheitsamts der Stadt Herford an den Regierungspräsidenten umfasste am 1.10.1938 die „Wohnortkartei" 3302 und die „Geburtsortkartei" 388 Karteikarten bei insgesamt 42227 Einwohnern. Der Leiter des Gesundheitsamtes nannte dabei folgende Personengruppen: „Erbkranke, Trinker, Selbstmörder, Geschlechtskranke, Fürsorgezöglinge, Entmündigte. Personen, die in der Psychiatrischen Außenfürsorge und in der Krüppelberatung erfaßt wurden. Kinder, die in die Hilfsschule eingeschult wurden. Siedler, Kinder- und Erziehungsbeihilfe-Empfänger. Personen, die das Ehrenbuch der Kinderreichen oder Ehestandsdarlehen beantragten. Personen, die durch Eheberatung (Ehetauglichkeit) und durch Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses erfaßt wurden."

Zwangssterilisierung

Über die Hälfte aller Zwangssterilisationen hatte die „Diagnose" „angeborener Schwachsinn" zur Grundlage. Dies begründete sich oft in Versagen in Schule und Beruf oder bei der Intelligenzprüfung, in der Einstufung als unordentlich, schmutzig, faul oder sexuell triebhaft. Als nächsten Schritt stellte der Amtsarzt einen Antrag auf Sterilisation beim zuständigen „Erbgesundheitsgericht" in Bielefeld. Ein Jurist als Vorsitzender und zwei Ärzte als Beisitzer entschieden meist nach Aktenlage in den überwiegenden Fällen für die Zwangssterilisation. Die beiden Herforder Amtsärzte waren auch als Sterilisationsrichter tätig. Eine Einspruchsmöglichkeit gab es beim „Erbgesundheitsobergericht" in Hamm. Insgesamt wurden dort jedoch nur 10 bis 20% der angeordneten Sterilisationen zurückgenommen. Beschlüsse dieses Gerichtes waren endgültig.

Sippentafel von Luise K. (KAH).

Intelligenzprüfungsbogen von Richard B. (KAH).

„Sippentafeln"

Die Fürsorgerinnen hatten bei ihren Hausbesuchen die Aufgabe, Informationen über die angezeigten Personen zu vervollständigen. Auf „Sippentafeln", die sie aufzustellen hatten, wurden Krankheiten in der Familie und damit der Verdacht eines „erblichen Leidens" dokumentiert. Schulen und Arbeitgeber mussten Auskünfte geben. Schlechte Noten, öfteres Sitzenbleiben, ein Hilfsschulbesuch oder eine schlechte Beurteilung durch den Arbeitgeber schlugen negativ zu Buche, ebenso Informationen über eine angezeigte Person aus Akten von anderen Behörden oder Institutionen.

„Intelligenztest"

Aus der Untersuchung ergab sich einerseits ein „amtsärztliches Gutachten", andererseits mussten die Vorgeladenen einen „Intelligenzprüfungsbogen" beantworten. Es wurde vielfach bildungsbürgerliches Wissen aus unterschiedlichen Bereichen standardisiert und unter Zeitdruck abgefragt. Die Fragen hatten meistens wenig mit dem Leben der Betroffenen zu tun, die größtenteils Arbeiter oder Arbeiterinnen oder auch Fürsorgezöglinge oder Pfleglinge waren.

Frieda B. und Walter A. als Verlobte 1936. Ihnen verbot das Gesundheitsamt die Eheschließung wegen „angeborenem Schwachsinn". Erst nach erfolgter Sterilisierung konnten sie 1937 heiraten (KAH).

Eheverbote

Mit dem am 18.10.1935 von der Reichsregierung beschlossenen „Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes" verbot der Staat Ehen in folgenden Fällen:
„a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teils oder der Nachkommen befürchten läßt,
b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,
d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet."

Laut Gesetz sollte dem Standesbeamten vor jeder Eheschließung ein vom Gesundheitsamt ausgestelltes „Ehetauglichkeitszeugnis" vorgelegt werden. Wegen der damit verbundenen organisatorischen und personellen Überforderung der Gesundheitsämter musste ein Paar, das das Aufgebot bestellte, das Zeugnis jedoch nur auf Verlangen vorlegen, wenn der Standesbeamte die „Ehetauglichkeit" des Paares bezweifelte.

Die „Dohle" im Käfig

„Zu den regelmäßigen Kunden des Herforder Polizeigefängnisses zählt der in ganz Herford unter dem Namen Dohle bekannte Mister Rabe aus der Bombrede. Augenblicklich sitzt er seit 14 Tagen, nachdem er zuvor innerhalb von zwei Wochen nicht weniger als sechsmal eine kurze Gastrolle gab. (...) Als ich gestern Gelegenheit nahm, mir das Herforder Zellengefängnis anzusehen, da spazierte Meister Rabe, gerade wie ein Wider auf dem Hof herum und in respektabler Entfernung hielten sich zwei Juden auf, der eine war der Mädchen-Schänder Lees und der andere ein früherer Angestellter der Firma Elsbach, der in gröblichster Weise Einrichtungen der Arbeitsfront beschimpfte." (Auszug aus dem NS-Volksblatt, 15. 3.1934, KAH).

Homosexuelle

Auch gegen Homosexualität ging der NS-Staat scharf vor. Homosexualität wurde als „Entartung" angesehen und stand im Gegensatz zur NS-Bevölkerungspolitik. Zum 1.9.1935 verschärfte die Reichsregierung die Bestimmungen des §175 StGB. Homosexuelle aus Herford-Stadt und -Land wurden in Schutzhaft genommen, demütigenden Verhören und auch Misshandlungen ausgesetzt und zu längeren Gefängnisstrafen verurteilt. Viele Homosexuelle konnten auch verhaftet werden, weil bei Verhören unter Druck ihre Namen genannt wurden. Seit 1938 drohte einem Homosexuellen nach der Strafverbüßung die KZ-Einweisung. Für die Verführung Minderjähriger wurden sehr hohe Strafen (bis hin zur Todesstrafe) verhängt.

Bombrede

Die sozial schwachen Bewohner der städtischen Obdachlosensiedlung Bombrede (im Volksmund „Bombrede") waren wie auch die anderen Obdachlosenheime und die Wohnwagen-Lager der „Zigeuner" (Roma und Sinti) regelmäßig Ziel polizeilicher und gesundheitsamtlicher Aufsicht. Die dort lebenden Familien wurden erbbiologisch untersucht und katalogisiert. Ab 1935 begann „eine gründliche rassenkundliche Erfassung und Sichtung aller Zigeuner und Zigeunermischlinge" durch die ab 1936 von Robert Ritter geleitete „rassenhygienische und bevölkerungsbiologische Forschungsstelle im Reichsgesundheitsamt". Auch dieses diente als Vorstufe zu Verfolgung und Mord.

Baracken an der Bombrede (1960er Jahre, KAH).

„Zigeunerwagen" bei Vlotho 1935 (KAH, Foto H. Wagner).

Anlage

(Zum § 2 Abs. 2 d.

...ort)

den ... 19.

...ße, Hausnummer, Fernsprecher)

Auszufüllen vom

Familie Nr. ... | Nr. ... der Sippentafel | Bild ... | Karteikarte ...

Name: ... Wilhelmine ...
(bei Frauen auch Mädchenname)

Personenstand: ...